



26. FGM-Symposium und Gebietsforum Wupper **Möglichkeiten und Grenzen des Hochwasserschutzes in der Raumordnung am Beispiel des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz**

Thorge Voell, Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32
Wuppertal, 10. Mai 2023





Inhaltsübersicht

- 1 Vorstellung und Grundlagen Raumordnung/BRPH
- 2 Einbindung der Wasserwirtschaft im BRPH
- 3 Handlungsspielraum der Raumordnung/Regionalplanung
 - 3.1 Beispiel Starkregen
 - 3.2 Beispiel Flusshochwasser
- 4 Zusammenfassung





1 Vorstellung und Grundlagen Raumordnung/BRPH





1 Vorstellung und Grundlagen Raumordnung/BRPH





1 Vorstellung und Grundlagen Raumordnung/BRPH

„Erfordernisse der Raumordnung“:

- Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 (2) ROG)
Bindende Vorschriften, final abgewogene, textliche oder grafische Festlegungen in Raumordnungsplänen
→ Müssen beachtet werden (Keine Abwägung möglich)
- Grundsätze der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 (3) ROG)
Leitvorstellungen über die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Richtlinie für spätere Abwägungsentscheidungen
→ Müssen berücksichtigt werden (Abwägung möglich)





1 Vorstellung und Grundlagen Raumordnung/BRPH





1 Vorstellung und Grundlagen Raumordnung/BRPH

Die Erfordernisse der Raumordnung einschließlich BRPH sind unter anderem bei folgenden Verfahren zu beachten/berücksichtigen (maßgeblich ist § 4 ROG in Verbindung mit Raumordnungsklauseln im Bauplanungsrecht und diversen Fachplanungsgesetzen):

- Bauleitplanungsverfahren
z.B. FNP-Verfahren, Bebauungsplanverfahren (inkl. Verfahren nach §§ 13a und 13b BauGB)
- Fachplanungsverfahren und Planfeststellungsverfahren
z.B. Verkehrswegeplanung, BImSch-Verfahren, wasserrechtliche Verfahren, Bundesfachplanung...
- Baugenehmigungsverfahren (nach § 35 BauGB)
- Raumordnungsverfahren bzw. Raumverträglichkeitsprüfung





2 Einbindung der Wasserwirtschaft in den BRPH





2 Einbindung der Wasserwirtschaft im BRPH

Regelungen die auf Fachplanungen und Planfeststellungsverfahren abzielen und proaktiv bzw. in Fachverfahren/Planfeststellungsverfahren von der Wasserwirtschaft geprüft werden sollten, bzw. bei denen Hinweise aus der Wasserwirtschaft nötig sind

Planungen zum Hochwasserschutz

- Grundsatz I.1.2
- Grundsatz I.2.2
- Grundsatz I.3

Planungen zum Gewässer- oder Wasserstraßenausbau

- Grundsatz II.1.5

Anlagen der Trinkwasserversorgung

- Grundsatz II.1.7





2 Einbindung der Wasserwirtschaft im BRPH

Regelungen bei denen in Beteiligungsverfahren bzw. proaktiv in der Zusammenarbeit mit der Regionalplanung von Seiten der Wasserwirtschaft auf ggf. vorliegende/entgegenstehende Planungen hingewiesen werden müsste

- Ziel II.1.2 (Raum hinter Hochwasserschutzanlagen zu deren Verstärkung freihalten)
- Grundsatz II.1.4 (Satz 2) (aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche, bisher noch nicht als solche genutzte Retentionsflächen freihalten)
- Grundsatz II.1.6 (Sicherung von Maßnahmen aus dem Nationalen Hochwasserschutzprogramm)
- Grundsatz II.2.1 (Noch nicht gesicherte Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (HQ 100))





2 Einbindung der Wasserwirtschaft im BRPH

Regelungen bei denen eine Beurteilung der zuständigen Wasserbehörde gefragt sein kann

Ziel II.1.3

Diese Festlegung kommt ausschließlich dann zur Anwendung, wenn es um eine Situation bzw. Örtlichkeit geht, wo das Versickerungs- oder Rückhaltevermögen des Bodens tatsächlich zu einer Minderung des Hochwassers führen wird, und wenn entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind. Die Beurteilung, ob das Hochwasser im konkreten Fall tatsächlich gemindert wird, bleibt der örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde vorbehalten.





3 Handlungsspielraum der Raumordnung/Regionalplanung

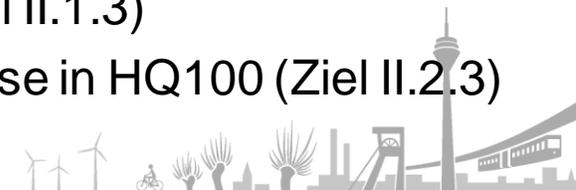




3.1 Beispiel Starkregen

Neuerungen im BRPH (aus Sicht des Planungsraums Düsseldorf)

- Risikobasierter Ansatz (Ziel I.1.1)
 - Einbeziehung von Einstautiefe und Fließgeschwindigkeit
 - Einbeziehung von Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Nutzungen
- Berücksichtigung von Starkregen (in Ziel I.1.1, Ziel I.2.1 und Grundsatz II.1.1)
- Stärkere Berücksichtigung des Klimawandels (Kapitel 2)
- Grundsatz II.2.2 zur Siedlungsstruktur
 - Prüfung ob in HQ100-Bereichen ein Siedlungsumbau volkswirtschaftlich kosteneffizienter ist als technischer Hochwasserschutz
- Erhalt/Ausgleich des Versickerungs- und Rückhaltevermögens bestimmter Böden (Ziel II.1.3)
- Kritische Infrastrukturen wenn überhaupt nur noch in hochwasserangepasster Bauweise in HQ100 (Ziel II.2.3)





3.1 Beispiel Starkregen

Ziel I.1.1 Risikobasierter Ansatz

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Ziel I.2.1

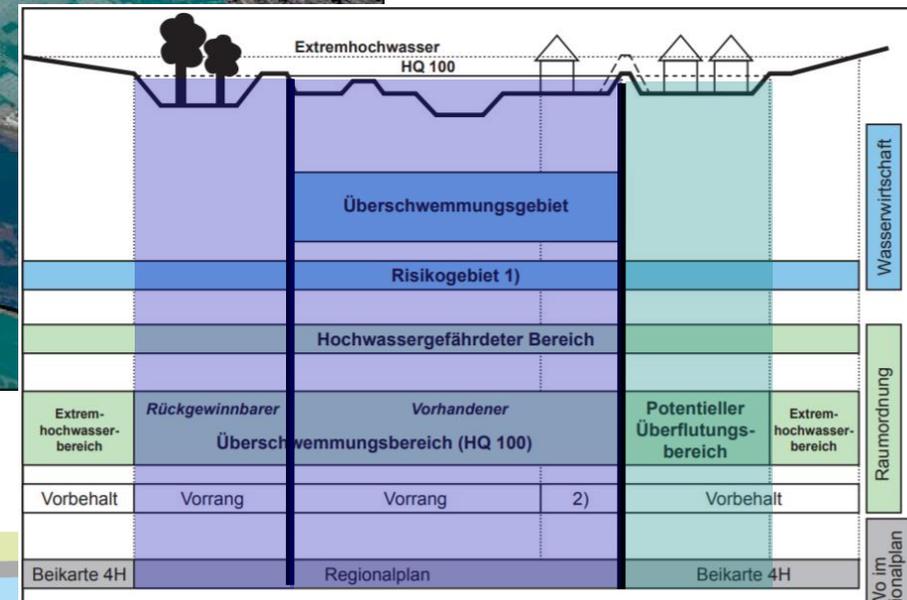
Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.



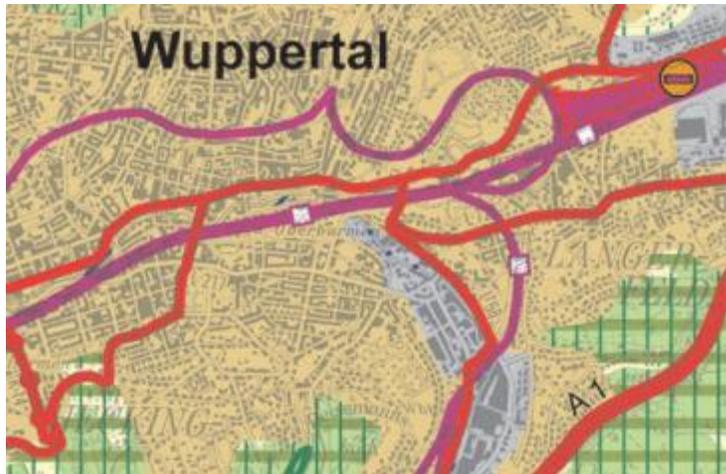
3.1 Beispiel Starkregen



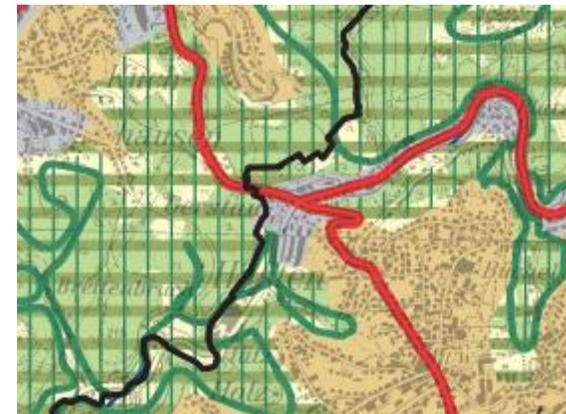
Quelle: Geobasis NRW



3.1 Beispiel Starkregen



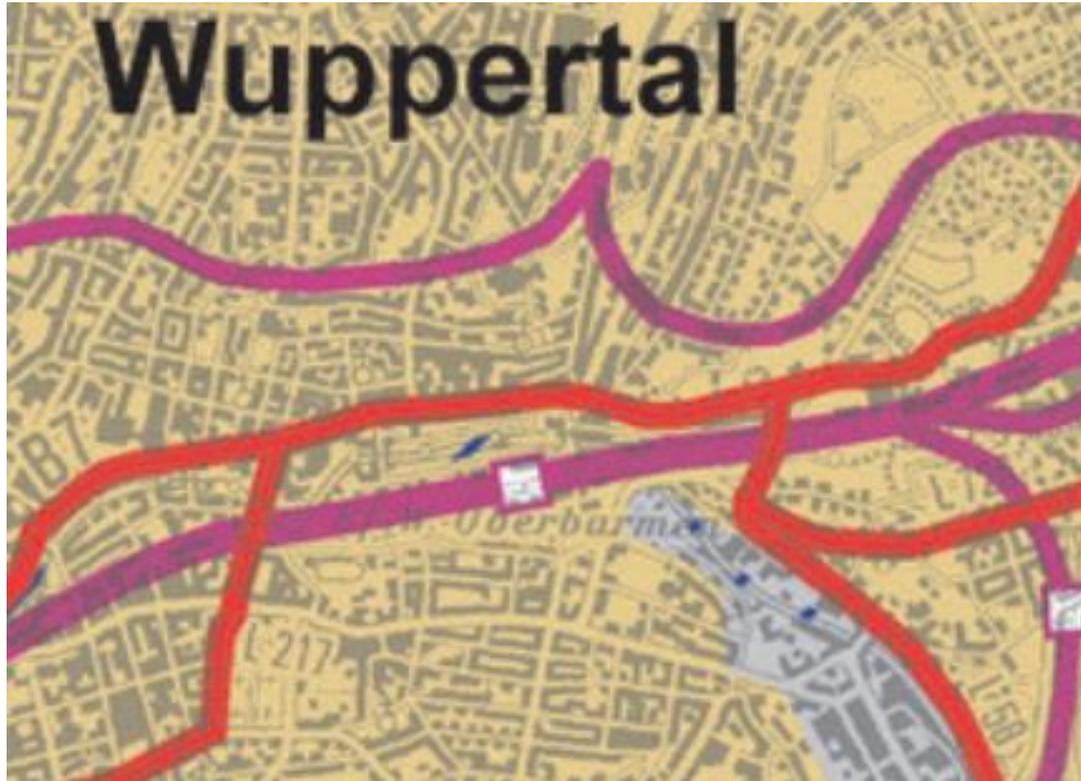
Wuppertal Oberbarmen an der Wupper



Zwischen Remscheid und Cronenberg am Morsbach



3.1 Beispiel Starkregen



Wuppertal Oberbarmen an der Wupper



Zwischen Remscheid und Cronenberg am Morsbach





3.1 Beispiel Starkregen

Vichtbach bei Rott in der Nordeifel
im Juli 2021



Quelle: Eigenes Foto





3.1 Beispiel Starkregen

§ 12 LNatschG NRW

Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

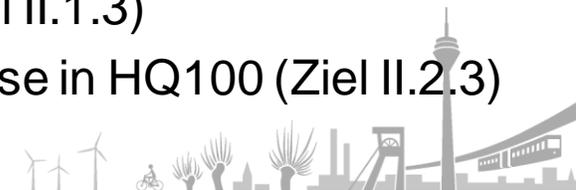




3.2 Beispiel Flusshochwasser

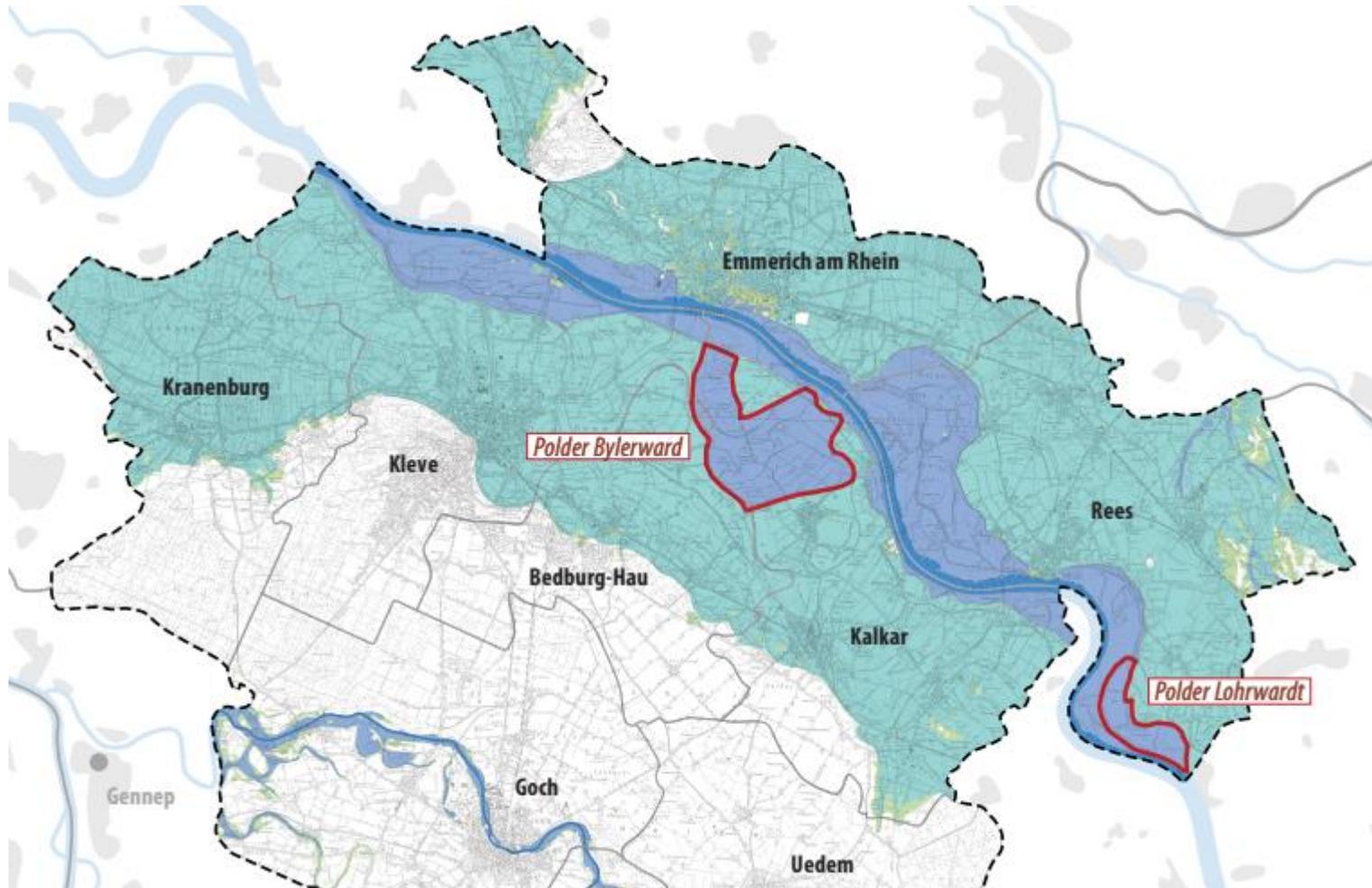
Neuerungen im BRPH (aus Sicht des Planungsraums Düsseldorf)

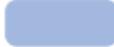
- Risikobasierter Ansatz (Ziel I.1.1)
 - Einbeziehung von Einstautiefe und Fließgeschwindigkeit
 - Einbeziehung von Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Nutzungen
- Berücksichtigung von Starkregen (in Ziel I.1.1, Ziel I.2.1 und Grundsatz II.1.1)
- Stärkere Berücksichtigung des Klimawandels (Kapitel 2)
- Grundsatz II.2.2 zur Siedlungsstruktur
 - Prüfung ob in HQ100-Bereichen ein Siedlungsumbau volkswirtschaftlich kosteneffizienter ist als technischer Hochwasserschutz
- Erhalt/Ausgleich des Versickerungs- und Rückhaltevermögens bestimmter Böden (Ziel II.1.3)
- Kritische Infrastrukturen wenn überhaupt nur noch in hochwasserangepasster Bauweise in HQ100 (Ziel II.2.3)





3.2 Beispiel Flusshochwasser



-  Risikogewässer
-  Überschwemmungsbereiche HQ 100
-  Rückgewinnbarer Überschwemmungsbereich
-  Potentielle Überflutungsbereiche HQ 100
-  Extremhochwasserbereiche

Beikarte 4H des RPD: Vorbeugender Hochwasserschutz





3.2 Beispiel Flusshochwasser

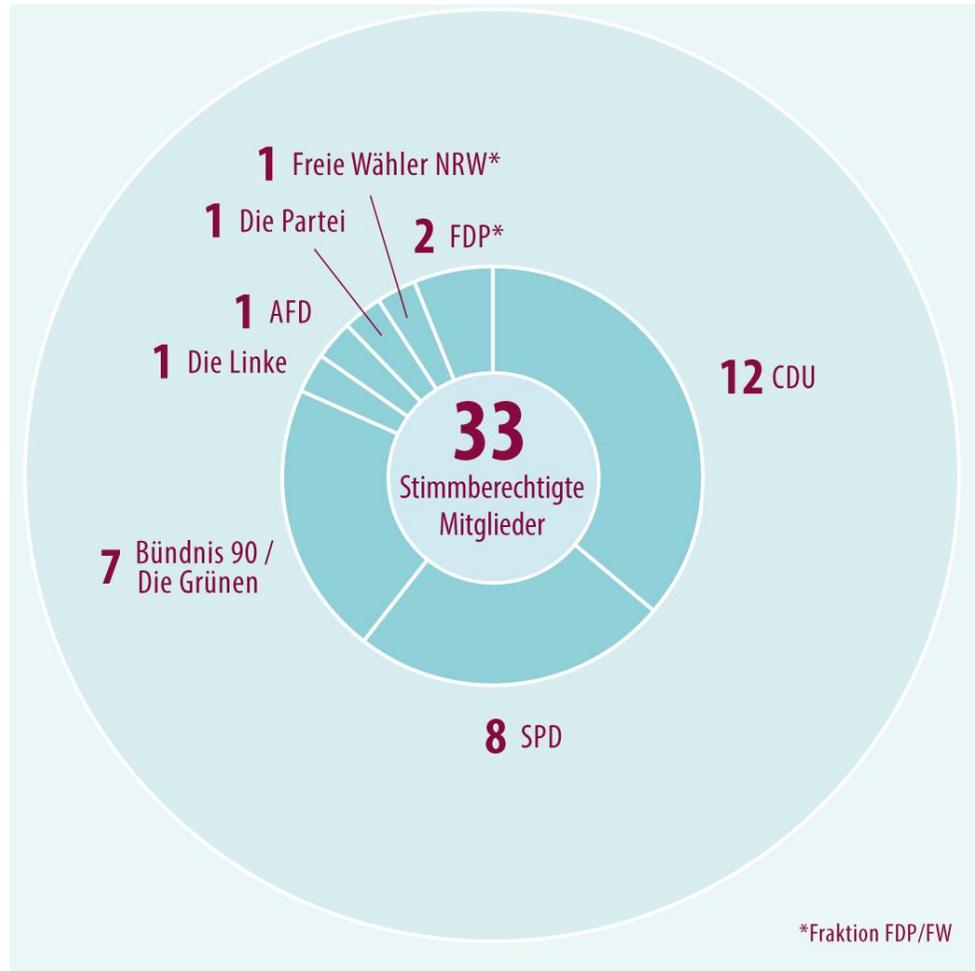
Ziele der Raumordnung müssen (u.a. nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG)

- räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar sein,
- abschließend abgewogen sein,
- unter Beteiligung aller Betroffenen festgesetzt worden sein und
- durch Formulierung und sonstige Kennzeichnung als solche erkennbar sein (bspw. ist-Formulierung statt kann- oder soll-Formulierung).





3.2 Beispiel Flusshochwasser





4 Zusammenfassung

Grenzen/Schwierigkeiten

- Regelungskompetenzen
- Diversität/ Inhomogenität des Planungsraumes
- Verfügbarkeit von belastbaren Fachdaten
- Rechtliche Anforderungen an Ziele der Raumordnung
- Politische Mehrheitsfindung / Politischer Wille

Möglichkeiten

- Flächensicherung
- Ausdifferenzierung (Risikobasierter Ansatz)





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Thorge Voell

Dezernat 32 – Regionalentwicklung

thorge.voell@brd.nrw.de

Tel.: 0211 475 -1461

Fax: 0211 475 -2982

www.brd.nrw.de

